

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erste Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1871,

Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart

sämtlicher Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Seminar-
director Leuz und Rechtsanwalt Ringel.

Unter dem Vorstz des Alterspräsidenten Kirchenrath lic. Gberlin.

Die nach höchster Entschliebung Seiner Königlichcn Hoheit des Großherzogs vom 4. Juli d. J. Nr. 41 auf Dienstag den 1. August einberufene Generalsynode der evangelisch protestantischen Landeskirche des Großherzogthums Baden wurde in Gemäßheit des § 70 der Kirchenverfassung durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet, welcher Vormittags 10 Uhr in der kleinen Kirche stattfand und bei welcher Herr Prälat Dr. Holzmann über Joh. 1, 17 die Predigt hielt.

Nach Beendigung des Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder der Generalsynode in dem für ihre Verhandlungen bestimmten Saal der II. landständischen Kammer, woselbst auch die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrathes, nämlich:

der Präsident, Herr Staatsrath Müßlin,

Herr Prälat Dr. Holzmann,
Herr Ministerialrath Spohn und
die Herren Oberkirchenräthe v. Langsdorff, Behaghel,
Ströbe und Faist

erschieden und die für sie vorbehaltenen Plätze einnahmen.

Der Präsident des Oberkirchenraths, Herr Staatsrath
Nüßlin, richtete hierauf folgende Worte an die Versammlung:

Hochgeehrte Herrn! Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog haben mich mit dem Auftrage beehrt, die General-
synode zu eröffnen und ich heiße Sie in seinem Namen herz-
lich willkommen.

Der letzten Generalsynode, welche des Krieges von 1866
wegen erst ein Jahr später sich versammeln konnte, als es
nach der Kirchenverfassung geschehen sollte, wurde die Er-
klärung abgegeben, daß diese durch die Umstände gebotene Ver-
schiebung keine nachwirkende Folge haben, und daß die nächste
Generalsynode im Jahre 1871 berufen werden solle. Dies ist
nun geschehen und mit Ihrem heutigen Zusammentritt ist die
verfassungsmäßige Ordnung wieder hergestellt.

Auch dieser Generalsynode ist ein Krieg vorangegangen, ein
Krieg von größter weltgeschichtlicher Bedeutung, der unsere
Grenzen mit Gefahr bedrohte, an dem die Söhne unseres
Landes ruhmvollen Antheil genommen haben. Es war ein
gerechter, ein heiliger Krieg, denn er ist zur Vertheidigung des
frevelhaft angegriffenen Vaterlandes geführt worden; es hat
deshalb eine ungeahnte Begeisterung die Nation ergiffen, es
wurde eine erhebende Einmüthigkeit aller Stämme und Par-
teien hervorgerufen und der sittlich-religiöse Geist unseres
Volkes mächtig gehoben und belebt; so wurde mit Gottes
Beistand ein glorreicher Friede errungen und das deutsche
Reich neu gegründet in Einheit, Kraft und Herrlichkeit, wie
nie zuvor.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse beginnen Sie Ihre
Thätigkeit. Möge der Geist, der in den Zeiten der Gefahr so
Großes bewirkt hat, uns auch jetzt nach solchen Erfolgen nicht
verlassen! Auf die glücklich erreichte politische Einigung
Deutschlands gründet sich die Hoffnung, daß auch das Ziel

einer engeren Verbrüderung der deutschen evangelischen Kirchen seiner Erreichung näher gerückt sei.

Blicken wir zurück auf die Jahre seit der letzten General-synode, so begegnen wir einer Reihe staatlicher Gesetze, die eine Folge der im Jahre 1860 gegründeten Selbstständigkeit der Kirchen sind; die damals begonnene Grenzscheidung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Gebiete ist weiter durchgeführt worden. Diese Gesetze haben die kirchlichen Verhältnisse in wichtigen Beziehungen nahe berührt und mancherfache Aenderungen der althergebrachten Zustände bewirkt. Wie die Thätigkeit des Oberkirchenraths während dieser Zeit vorzugsweise darauf gerichtet war, nachtheilige Folgen dieser Vorgänge von der Kirche abzuwenden, so werden auch die Ihnen zugehenden Vorlagen hauptsächlich hierauf Bezug haben. Die Kirche kann ihren Vorschriften nicht durch äußeren Zwang Geltung verschaffen, sie muß auf die Ueberzeugung, auf die freie Uebereinstimmung ihrer Glieder wirken, damit diese durch ihr Gewissen zu williger Folgeleistung angetrieben werden; es ist deshalb auf kirchlichem Gebiete vor Allem Maß zu halten, das Bestehende nicht ohne Noth zu ändern; neue Gesetze und Einrichtungen sollten nur dann geschaffen werden, wenn sie als ein Bedürfniß empfunden werden. Von diesen Erwägungen geleitet, wird die Kirchenregierung nur wenige Vorlagen Ihrer Beschlußfassung unterbreiten, sie will das Bestehende und Eingelebte, wenn ihm auch Mängel anhaften, nicht antasten, so lange sich nicht in weiteren Kreisen ein Verlangen darnach kund gibt.

Mit Befriedigung dürfen wir anerkennen, daß eine friedliche Fortentwicklung unseres kirchlichen Verfassungslebens stattgefunden hat, daß auch die Spannung und Gereiztheit der kirchlichen Parteien sich mehr gelegt hat. Sind auch in den letzten Wochen die Gegensätze wieder schärfer hervorgetreten, so wird doch, so Gott will, der Ernst der Zeit mildernd einwirken. Es thut mehr als je Noth, daß alle kirchlichen Kräfte zusammen gefaßt werden, um gemeinsam den Anfechtungen und Gefahren zu begegnen, welche die Zeitverhältnisse in ihrem Schooße bergen. Lassen Sie Ihre Verhandlungen dahin führen, daß der kirchliche Friede besser begründet wird, daß ein ein-

trächtiges Zusammenwirken Aller ermöglicht wird, dann wird auch diese Generalsynode in gesegnetem Andenken bleiben. Der allmächtige Gott wolle Sie erleuchten und Ihre Arbeiten zum Wohl der Kirche gedeihen lassen!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich hiermit die Generalsynode für eröffnet.

Bevor wir zu den Arbeiten schreiten, haben zufolge des §. 73 der Kirchenverfassung sämtliche Mitglieder folgende feierliche Versicherung zu geben: (wird verlesen und erfolgt die Gelobung).

Bis zur definitiven Bildung des Bureaus sollen nach Vorschrift der Verfassung das älteste Mitglied den Vorsitz und die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung übernehmen.

Nach meinen Aufzeichnungen ist Herr Kirchenrath Eberlin das älteste Mitglied; erfolgt keine Einsprache, so bitte ich den Herrn Kirchenrath Eberlin, als Alterspräsident zu fungiren und seinen Sitz hier einzunehmen. Als die jüngsten Mitglieder erscheinen die Freiherren v. Gemmingen und v. Göler. Wenn Niemand den Vorzug größerer Jugend in Anspruch nimmt, so bitte ich auch diese beiden Herren, ihre Sitze einzunehmen. (Geschieht).

Ich übergebe dem Herrn Alterpräsidenten die höchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die Ernennung von sieben Mitgliedern zur Generalsynode. Die Wahlacten sind hier niedergelegt und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Geschäftsordnung vier Abtheilungen gebildet werden sollen, welche die Prüfung der Wahlen vorzunehmen haben.

Es erfolgt hierauf sofort die Vertheilung der Mitglieder in vier Abtheilungen, deren Zusammensetzung durch das Loos bestimmt wird.

Nachdem die Wahlacten unter diese vier Abtheilungen vertheilt worden waren, schloß der Alterspräsident die Sitzung unter Anberaumung der nächsten auf Nachmittags 4 Uhr.